



Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Der Vorstand der Schweizer Milchproduzenten SMP hat nachfolgende Position am 24. Januar 2019 verabschiedet.  Hanspeter Kern, Präsident  Stephan Hagenbuch, Direktor Bern, 24. Januar 2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Erwägungen

1.1. Milchmarkt mit Besonderheiten

Im Vergleich mit anderen Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft weist der Milchmarkt einige Besonderheiten auf, welche mit Blick auf die Gestaltung der künftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen von grossem Stellenwert sind:

- Die Milchproduktion ist der bedeutendste Sektor der Schweizer Landwirtschaft und zudem werden 82 Prozent des Schweizer Rindfleisches auf Milchbetrieben produziert.
- Aufgrund der klimatischen und topografischen Voraussetzung ist eine raufutterbasierte Milchproduktion in der Schweiz sehr standortgerecht. Schweizer Milch wird im Mittel zu 92 Prozent auf einheimischer Futterbasis produziert; davon rund 86% Raufutter.
- Die Milchproduktion erfüllt insgesamt die hohen gesellschaftlichen Erwartungen in der Schweiz zu einem hohen Mass (siehe S. 29 Vernehmlassung).
- Milch wird als einziger landwirtschaftlicher Rohstoff mit Schweizer Herkunft zu einem sehr bedeutenden Anteil exportiert und Milch weist zudem als einziger Rohstoff der Schweizer Landwirtschaft einen Nettoexportüberschuss aus. Aus wirtschaftspolitischer Sicht sind die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Bereiche ebenfalls bedeutungsvoll.
- Durch die gegenseitige Grenzöffnung beim Käse gegenüber der EU und weiterer internationaler Verträge ist der Schweizer Milchmarkt den Preisbewegungen (Volatilität), dem Importdruck aus der EU (Menge, Sortiment) sowie den Wechselkursschwankungen (€/CHF) permanent ausgesetzt. Im Molkereimilchmarkt ist der Milchpreis in der Schweiz aufgrund verschiedener Einschätzungen zu rund 70 Prozent von der EU-Preisentwicklung induziert. Dieses zentrale Faktum unterscheidet die Schweizer Milch sowie den Zucker von allen anderen relevanten Produktionsrichtungen der Schweizer Landwirtschaft, welche über einen integralen Grenzschutz verfügen.
- Der Strukturwandel in der Milchproduktion war in den letzten zwanzig Jahren in der Milchproduktion fast doppelt so hoch wie in der übrigen Landwirtschaft.

Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schweizer Landwirtschaft schlechter gestellt.

Eine Auswertung der Erlös- und Kostenkomponenten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitsaufwand (Zeitperiode: 2010 - 2014), wie dies in der nebenstehenden Grafik zum Ausdruck kommt, zeigt dies exemplarisch und zusammenfassend auf. Wir orten deshalb in der Schweizer Milchproduktion aktuell ein Einkommens- und ein Kostenproblem.

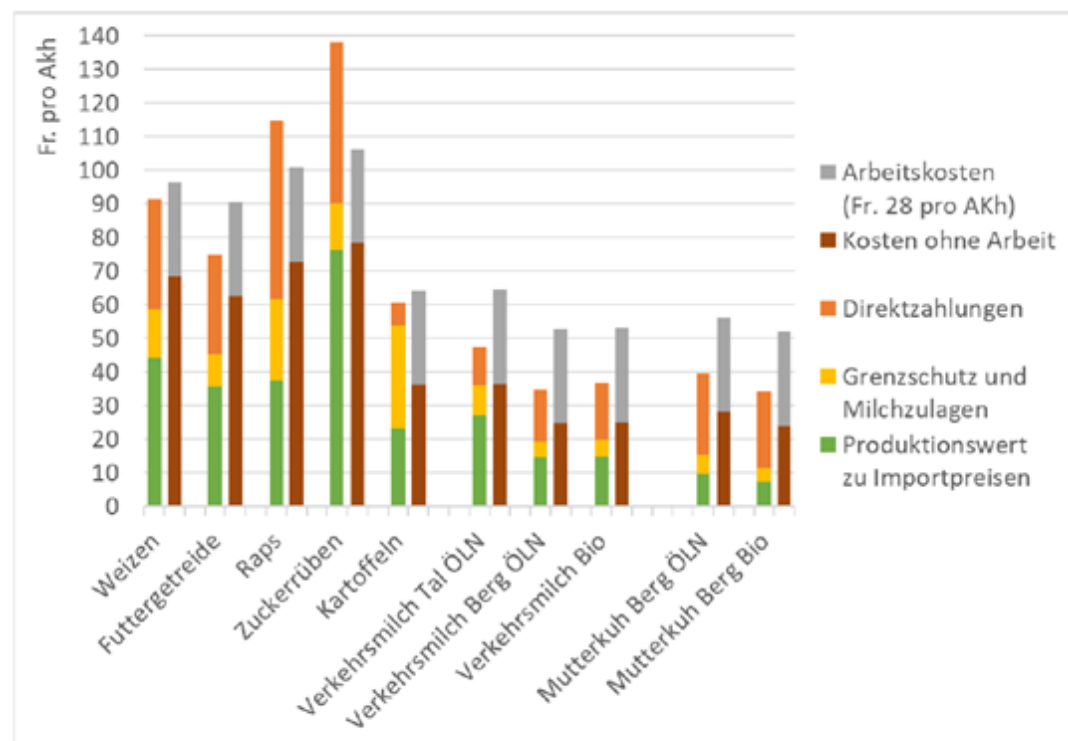


Abbildung 4: Gegenüberstellung des Erlöses und der Kosten verschiedener Betriebszweige relativ zum Arbeitszeitaufwand für die Jahre 2010-2014 (Datengrundlage: Hoop et al. 2017, OECD 2017b, Loi et al. 2016)

1.2. Erwartungen der Milchproduzenten

Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage ist es für die Milchproduzenten besonders wichtig, dass bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik 2022+ eingangs erwähnte Besonderheiten beachtet werden:

- Die Milchproduzenten wollen insgesamt gleichwertige agrarpolitische Rahmenbedingungen im innerlandwirtschaftlichen Wettbewerb sowie gegenüber der ausländischen Konkurrenz.
- Die Direktzahlungsinstrumente sind vermehrt so zu gestalten, dass sich zukunftsfähige und -willige Betriebe vornehmlich auf schweizerischer Futtergrundlage entwickeln können. Zentrale Punkte sind dabei:
 - Verringerung der flächenbezogenen Stützung zugunsten einer arbeitsbezogenen (mit Limiten nach Betrieb) Stützung bei den Direktzahlungen und damit Steigerung der Flächenmobilität.
 - Flankierende Förderung der Alleinstellungsmerkmale der Schweizer Milchproduktion/Milchwirtschaft (Tierwohl, Weide, GVO-frei etc.) gegenüber dem europäischen Ausland.
 - Förderung der einheimischen Raufutterbasis.
 - Förderung der Professionalität in der Landwirtschaft.
 - Administrative Vereinfachungen und Eigenverantwortungen bei Kontrollen anstreben.
- Die marktbezogene Zusammenarbeit muss so gefördert werden, dass sie in der „Wertschöpfungskette“ auf gleicher „Augenhöhe“ stattfinden kann:
 - Gemeinsame und kofinanzierte Absatzförderung.
 - Weiterentwicklung der Allgemeinverbindlichkeit.
 - Förderung der Transparenz und der Verbindlichkeit von Abmachungen auf den Märkten.
- Der aktuelle Grenzschutz bleibt zudem zentrales Element bei allen milch- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und ist Massstab für allfällige Kompensationen und Begleitmassnahmen im Falle von Marktöffnungen.

Die Milchproduzenten brauchen mit der AP 2022+ Rahmenbedingungen, welche Perspektiven für künftige Investitionen bieten. Ohne klare agrarpolitische Korrekturen ist die Investitionsbereitschaft bei der Molkereimilch in Frage gestellt und Landwirte werden in den nächsten Jahren schwergewichtig in „vollständig“ geschützte Produktionsbereiche der Landwirtschaft investieren und dort Märkte partiell mit zusätzlichen Mengen versorgen. **Ein zeitliches Aufschieben dieser anspruchsvollen, aber auch notwendigen agrarpolitischen Diskussion ist deshalb für die Milchproduzenten keine Option.**

Wichtig ist auch, dass sich der Bundesrat und die Verwaltung dem Stellenwert der Wertschöpfungskette Milch im Schweizer Land- und Ernährungssektor bewusst ist. **Die volkswirtschaftlichen Vorleistungen, welche mit der Milchproduktion und der Milchwirtschaft in der Schweiz zusammenhängen, sind bedeutend.** SMP hat dies in einer Broschüre dokumentiert: www.swissmilk.ch/produzenten

1.3. Allgemeine Würdigung der Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+

Die Schweizer Milchproduzenten SMP beurteilen die Vorschläge zur Agrarpolitik 2022+ unterschiedlich:

- **Positiv und weiterzuentwickeln sind folgende Aspekte:**
 - Die landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen und finanziellen Mittel für die Periode 2022 bis 2025 im Umfang der Vorperiode.
 - Der Stellenwert von Absatz- und Qualitätsförderungsmassnahmen sowie die Bedeutung der landwirtschaftlichen Kennzeichnung.
 - Die Aufnahme der Milchprüfung ins Landwirtschaftsgesetz.
 - Die Stossrichtung, höhere Ausbildungsanforderungen an den Neubezug von Direktzahlungen zu knüpfen und gleichzeitig politisch notwendige Beschränkungen vorzusehen.
 - Die Bereitschaft, die flächenbezogene Stützung bei den Direktzahlungen zu reduzieren und Alternativen zur Stärkung der Arbeitsleistung zu prüfen.
 - Die Erweiterung der Produktionssystembeiträge (BTS, RAUS, GMF), Tiergesundheits- und Tierwohlförderung im Rahmen der Direktzahlungen mit gleichzeitiger Förderung von Branchenstrategien (Mehrwerte).
 - Die Vorschläge für einen verbesserten Sozialversicherungsschutz bei den Bäuerinnen.
 - Ausreichend Antworten auf die aktuellen politischen Herausforderungen.
 - Die grundsätzliche Entkoppelung der Vernehmlassung von Grenzschutzfragen.

- **Abzulehnen sind folgende Punkte:**
 - Den Vorschlag zur Reduktion der Zulage für verkäste Milch unter Inkaufnahme einer flächendeckenden Milchpreissenkung und einer Wertschöpfungsvernichtung von 70 Mio. CHF auf dem Inlandmarkt.
 - Die Abschaffung der Inlandleistung beim Fleisch.
 - Die Abschaffung der SuisseBilanz sowie eine sachlich undifferenzierte, integrale Verschärfung im Gewässerschutzgesetz, welche das agronomische und betriebliche Standortpotenzial ignoriert.
 - Die Abschaffung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung.
 - Verlagerung der Inlandwertschöpfung durch Importe unter dem „Vorwand der Umwelt“.
 - Eine Verkomplizierung und Aufblähung des Vollzugs des Direktzahlungssystems ().

- **Nicht erwähnt im Bericht, aber für die Milchproduzenten wichtig sind:**
 - Die übergeordnete Rolle des Bundes bei der Digitalisierung in der Landwirtschaft durch eigene Ziele zu konkretisieren.
 - Eine Förderung der Schweizer (Herkunft) Raufutterbasis bei der Ausgestaltung Direktzahlungen.
 - Konkrete Massnahmen zugunsten von Sektoren mit halboffenen Grenzen (Ausgleich Handicap).
 - Konkrete Berechnungen für Einzelbetriebe.
 - Wirksame und effektvolle, administrative Vereinfachungen.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>2 Grundzüge der Vorlage, 29-53</p>	<p>Vision des Bundesrates (S. 29): „Stärken stärken“</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten haben von der Vision des Bundesrates zur Ausrichtung der Agrarpolitik Kenntnis genommen und haben sich aus Sicht der Schweizer Milchproduktion ebenfalls vertieft Gedanken dazu gemacht.</p> <div data-bbox="913 528 2069 1222" style="border: 1px solid black; padding: 10px;">  <div style="display: flex; flex-wrap: wrap;"> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir begeistern die Konsumenten mit unseren gesunden und hochwertigen Schweizer Milchprodukten und wir wollen, dass sie unsere Milchprodukte gegenüber ausländischen bevorzugen.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir handeln kunden- und marktorientiert sowie kostenbewusst und pflegen mit den Akteuren eine faire Zusammenarbeit.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir exportieren ein Maximum unserer wertschöpfungsstarken Schweizer Milchprodukte aus dem Milchland Schweiz, bauen das positive Herkunftsimage weiter aus und nehmen neue Absatzchancen wahr.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir betreiben eine nachhaltige Landwirtschaft, welche von der Wertschöpfung der verkauften Produkte gut leben kann.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir produzieren Schweizer Milch standortgerecht nachhaltig, aus Schweizer Raufutter, ohne GVO, mit hohem Tierwohl und entsprechen den breiten Erwartungen der Gesellschaft.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir bringen uns aktiv ein für vorteilhafte agrar- und wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen, nach dem Grundsatz «Stärken stärken».</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir differenzieren uns in der Produktion von Schweizer Milch gegenüber dem Ausland über Mehrwerte. Innovations- und Qualitätsbewusstsein sowie neue Technologien sind dabei wichtige Erfolgsfaktoren.</p> </div> <div style="width: 50%; padding: 5px;"> <p>Wir setzen uns ein für bestens ausgebildete und motivierte Berufsleute und sorgen dafür, dass unsere Anliegen in der Schweizer Agrarforschung und der Schweizer Berufsausbildung prioritär aufgenommen und umgesetzt werden.</p> </div> </div> </div> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fokussieren sich auf eine standortgerechte Produktion auf der grundsätzlichen Basis von Schweizer Futter und sind überzeugt, damit den Stärken am Standort zu entsprechen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Digitalisierung (S. 31, 33, 36, 54, 86, 112, 150 etc.): Konkrete Vorschläge umsetzen</p> <p>Qualität und Nachhaltigkeit (S. 31f.): Förderung weiterführen</p>	<p>Im Vernehmlassungsbericht wird an verschiedensten Stellen die grosse Bedeutung und das Potenzial der Digitalisierung sowohl in den Wertschöpfungsketten, auf betrieblicher Ebene wie auch bei (horizontalen und vertikalen) Kontrollen hervorgehoben. Die Milchproduzenten unterstützen dies, sehen jedoch eine gewisse Diskrepanz, wenn die Absichten nicht mit konkreten Taten verknüpft werden, welche diese Stossrichtung unterstützen; konkret sehen die Milchproduzenten Handlungsbedarf beim Bund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung eines (einzigen) einheitlichen IT-Systems zum Vollzug der Direktzahlungen in den Kantonen: Aktuell sind insgesamt 5 verschiedene Systeme zur elektronischen Administration des Direktzahlungssystems in der Landwirtschaft bei den Kantonen in Anwendung. Mit Blick auf die Umsetzung der AP 2022+ muss es das Ziel sein, dass sich die Kantone mit Unterstützung des Bundes auf ein System einigen. Damit lassen sich auf verschiedenen Stufen beträchtlich Kosten einsparen. Zudem werden auch die künftigen elektronischen Schnittstellen zwischen den verschiedenen Datenhubs vereinfacht. • Beibehaltung einer starken Aktionärsstellung von Identitas AG bei Barto AG: Der Bund ist absoluter Mehrheitsaktionär bei Identitas AG. Gleichzeitig haben Identitas und agridea zusammen Barto AG gegründet, welche als Plattform für Agrarmanagemenssoftware konzipiert ist. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft, dass der Bund resp. Identitas seine starke Aktionärsstellung unverändert weiterführt. Dies wirkt stabilisierend auf die übrigen (privaten) Aktionäre. <p>Insgesamt leisten diese beiden Punkte einen Beitrag zur administrativen Vereinfachung.</p> <p>Die SMP unterstützt die unveränderte Förderung von Projekten im Sinne der Qualität und Nachhaltigkeit gemäss Artikel 11 LwG.</p>
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		<p>Soweit Anpassungen mit Gesetzesänderungen verbunden sind, werden die Punkte bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt. Auf Änderungen einzig auf Verordnungsstufe wird im folgenden Abschnitt eingegangen.</p>
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, 56/57	<p>Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug vereinfachen anstatt verschärfen.</p>	<p>Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung zur Prüfung einer realen und potenziellen Gefährdung einer Selbsthilfemassnahme bereits deutlich verschärft. Dies ist in der Praxis nun mit sehr hohem Aufwand verbunden. Jede abschliessende Beurteilung in dieser Frage bleibt aber immer mit Unwägbarkeiten behaftet, solange nicht das Gegenteil eingetroffen ist.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die ursprüngliche Absicht der Allgemeinverbindlichkeit war es, einer deutlich qualifizierten Mehrheit (>> 2/3) einer Produzenten- oder Branchengruppe ein Mittel gegen Aussenseiter zu geben, um in der X-Struktur der Agrarmärkte ein minimales Gegengewicht bilden zu können. Es geht dabei einzig um Massnahmen, von welchen nachweislich auch Nicht-Mitglieder profitieren.</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet bei genauer Lektüre einen Paradigmawechsel: Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen beim Vollzug benachteiligt. Organisationen mit tiefem Organisationsgrad könnten auf Unterstützung zählen, solange sie noch als repräsentativ angeschaut werden. All das hat nichts mit Rechtssicherheit und verlässlichen Rahmenbedingungen zu tun. Es kann nicht sein, dass Organisationen, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert und bestraft werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realer und potenzieller Gefährdung ist daher in letzter Konsequenz kaum unterscheidbar und deshalb willkürlich. Es kann ja nicht im ernst die Absicht des Gesetzgebers sein, ein „Chaos“ organisieren zu müssen, um einen minimalen Flankenschutz zu erhalten. Allenfalls drängt sich auch eine Anpassung der Gesetzgebung auf.</p>
3.1.2.1 Kennzeichnung, Absatzförderung, 56/57	Zustimmung zu den Neuerungen	<p>Die SMP nimmt davon Kenntnis, dass die Absatzförderung (Art. 12 LwG) im Rahmen der AP 2022+ weiterhin einen unverändert hohen strategischen Stellenwert einnimmt und keine Gesetzes- und Strategieänderungen angestrebt werden. Die Schweizer Landwirtschaft soll aus dem Verkauf ihrer Produkte einen möglichst hohen Erlös auf den Märkten erzielen. SMP begrüsst, dass die Mittel für die Qualitäts- und Absatzförderung für die Periode 2022 – 2025 jährlich knapp 70 Mio. CHF betragen sollen.</p> <p>Positiv nehmen die Milchproduzenten zur Kenntnis, dass neu auch digitale Kommunikationskanäle (S. 55) gefördert werden können und die Förderung des Bezugs zur Landwirtschaft in unseren Schulen (S. 57) auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Absatzförderung des Bundes explizit möglich ist. Mit der Digitalisierung können die Konsumenten grundsätzlich näher an die Landwirtschaft gebracht werden. Dazu gibt es bereits verschiedene konkrete Projekte.</p> <p>Die SMP unterstützt die Schaffung einer „Plattform Agrarexporte“ auf der Basis von Artikel 12 LwG (S. 32, 139). Die anvisierte Public Privat Partnership (PPP) im Umfang von 2 Stellen muss wettbewerbsneutral ausgestaltet sein und allen Gruppen und Stufen grundsätzlich zur Verfügung stehen.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Wir erinnern daran, dass das System mit der Inlandleistung schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten wurde. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.
3.1.2.6 Marktentlastungsmassnahmen Fleisch und Eier, 62/63	Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim (Kalb-) Fleisch aus.
3.1.2.7 Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet, 63	Beibehaltung des bisherigen Systems (Fragebogen)	Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems bei den öffentlichen Märkten im Berggebiet aus.
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025, 132 - 141	Grundsätzliche Zustimmung	Die SMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht.
Kapitel 5: Auswirkungen, 142 - 151	Berechnungen zur Verfügung stellen	Die konkreten Auswirkungen dieser Vorschläge sind im Einzelnen und in der Summe für die verschiedenen Betriebstypen – unabhängig vom Standort - nicht fassbar. Einzelne Hinweise sind aus dem Kapitel 5 ersichtlich. In einer späteren Phase des Projektes AP 2022+ braucht es konkrete und transparente Berechnungsgrundlagen.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 2 Massnahmen des Bundes</p> <p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis</i></p>	<p>¹ Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen:</p> <p>e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die landwirtschaftliche Beratung in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht.</p> <p>^{4bis} Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land- und Ernährungswirtschaft in der Schweiz und zugunsten von Schweizer Produkten.</p>	<p>Der SMP steht den beiden Anpassungsvorschlägen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Förderung der Forschung und die Verwertung von deren Resultaten ist offener als im geltenden Recht abgefasst und geht über die Landwirtschaft hinaus. Die Förderung der Beratung soll jedoch auf die Bedürfnisse der Schweizer Landwirtschaft beschränkt sein und bleiben.</p> <p>Die Digitalisierung ist grundsätzlich sektor-, stufen- und grenzüberschreitend. Eine Unterstützung ist dann gerechtfertigt, wenn sie in direktem Zusammenhang mit der Förderung zugunsten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft sowie von Produkten mit Schweizer Rohstoffen steht. Eine Förderung ohne diese Limiten trägt dem Gesamtzusammenhang nicht Rechnung.</p>
<p>Art. 27a Gentechnik</p>	<p>Verlängerung Moratorium</p>	<p>Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll auch das Moratorium verlängert werden. Die Schweizer Milchproduzenten haben sich eine Milchproduktion ohne GVO zum Ziel gesetzt (siehe Vision).</p> <p>Artikel 37a GTG:</p> <p><i>Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</i> Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2024 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.“</p>
<p>Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich <i>Art 28 Abs. 2</i></p>	<p>² Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch</p>	<p>Der SMP unterstützt diese Anpassungen vollumfänglich.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	auf Ziegen-, Schaf- und Büffel- milch anwenden.	
Art. 38 Zulage für verkäste Milch <i>Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis</i>	² Die Zulage beträgt 135 Rap- pen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. ... ^{2bis} Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwer- ter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszu- richten sind. Geltendes Recht beibehalten	Die vorgeschlagenen Anpassungen haben sehr unterschiedliche Auswirkungen auf den Milch- markt und die Milchproduktion. Sie werden von der SMP deshalb sehr differenziert beurteilt: Die SMP lehnt entschieden ab: <ul style="list-style-type: none"> • jegliche Reduktion der Verkäsungszulage („Zulage für verkäste Milch“), da dies einer di- rekten, flächendeckenden Senkung des Molkereimilchpreises in der ganzen Schweiz gleichkommen würde und das Problem der übermässigen Produktion von Käse mit tiefem Rahmgehalt überhaupt nicht löst. <u>Eine Senkung der Verkäsungszulage um 2 Rappen be- deutet eine Milchpreissenkung um 2 Rappen und eine Senkung der Wertschöpfung auf dem Inlandmarkt um 70 Mio. Franken.</u> Dies steht in direktem Kontrast zur Zielvorgabe im Bericht (S. 42) bezüglich „Steigerung der Wertschöpfung am Markt“ von 3.96 Mia. CHF auf 4.0 Mia. CHF (+1.0%). Dieser Schritt würde nicht zu einer Erhöhung, sondern zu einer Senkung um konkrete -1.8% führen! Die Verkäsungszulage wurde ursprünglich als Ersatz für den weggefallenen Grenzschutz gegenüber der EU bei Einführung des Käsefreihandels eingeführt. Die SMP ist gegen eine Reduktion dieses Grenzschutzelements. • eine Entkoppelung der Beitragsgewährung von der effektiven Milchverwertung bei der Zu- lage für Fütterung ohne Silage. Die Zulage für Fütterung ohne Silage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Wenn die Zulage jedoch unabhängig von der Verwertung ausgerichtet wird, entstehen un- ter Umständen sehr marktfremde und kontraproduktive Anreize zur Produktion von Milch höchster Qualität, die keinen entsprechenden Absatz hat. Aktuell hat es ausreichend silo- frei produzierte Milch auf dem Markt resp. nicht unbedeutende Mengen werden zurzeit in- ferior verwertet. Die Wertschöpfung aus der Milch entscheidet sich nicht bei der Produk- tion, sondern bei der Vermarktung. Dieser fundamentale Zusammenhang wird im Ver- nehmlassungsbericht nicht erkannt. • die Streichung der Zulage für Fütterung ohne Silage auf Alpmilch. Diese Zulage muss wei- terhin auch für Alpmilch gewährt werden.
Art. 39 Zulage für Fütte- rung ohne Silage	¹Für Milch, die aus einer Ganz- jahresproduktion ohne Silage- fütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produ- zenten und Produzentinnen ausrichten. ²Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraus- setzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. ³Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichti- gung der Mengenentwicklung anpassen. Geltendes Recht beibehalten	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Nicht prioritär ist für SMP:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage grundsätzlich direkt an die Produzenten ausgerichtet werden können. Im Hinblick auf eine verbesserte Transparenz wird das Anliegen zwar grossmehrfach unterstützt. Es ist aber IT-mässig heute nicht einwandfrei umsetzbar, wenn gleichzeitig die Verwertungsvorgabe bei der Milch einzuhalten ist. Prioritär ist für SMP, dass die Zulage einzig und allein für jene Milch ausgerichtet wird, welche zu den entsprechenden Produkten verarbeitet wird. <p>Die SMP unterstützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Erhöhung der Zulage für Fütterung ohne Silage nur, falls zusätzliche Bundesmittel dafür eingesetzt werden. Pro Rappen braucht es zwingend rund 10 Mio. Franken zusätzliches Bundesgeld und eine Ausweitung des Rahmenkredites für Produktion und Absatz. • die Ausrichtung beider Zulagen für Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch. <p>Die Milchproduzenten wollen im Rahmen der Agrarpolitik 2022+ keine inhaltlichen Änderungen bei den Zulagen-Artikeln (Art. 38, 39, 40 LwG). Sie ziehen im Entscheidungsfall das geltende Recht einer kontroversen Diskussion deutlich vor.</p> <p>Der SMP ist es sehr bewusst, dass die Verkäsungszulage, je nach (saisonaalem) Milchangebot, marktfremde Anreize zur Produktion von Käse mit sehr tiefem Rahmgehalt geben kann aufgrund der Preisdifferenz zwischen B- und C-Milch. Dieses „Problem“ kann aber einfach und effizient mit einer „treppenartigen Abstufung“ (bspw. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$) auf dem Verordnungsweg in der Kompetenz des Bundesrates gelöst werden. Der Bundesrat hat per 1. Januar 2014 bereits einen ersten Schritt dazu gemacht (Stufe $\frac{1}{4}$). Die Motion 18.3711, „Stärkung der Wertschöpfung beim Käse“ der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR) gibt diesen Weg vor und wird von den Milchproduzenten unterstützt. Dazu braucht es keine Gesetzesanpassung. Die bestehenden Ausnahmen genügen ebenfalls. Die Verwaltung muss keine zusätzlichen Ausnahmen beurteilen. Die Feinjustierung kann problemlos dem Markt und den Marktpartnern überlassen werden. Zudem führt die Umsetzung dieser Motion zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Milch-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>produzenten bei den Milchpreisverhandlungen. Im Gegensatz dazu löst der Vorschlag des Bundesrates das „Problem“ in diesem Teilsegment in keiner Art und Weise. Ernüchternd ist, dass dies entweder nicht erkannt oder ignoriert wird.</p>
<p>Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung</p>	<p>¹ Der Bund kann richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der Laborkosten an das der von den nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflaboren ausrichten.</p> <p>² Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet.</p> <p>³ Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest</p>	<p>Die SMP begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Unter Berücksichtigung der von uns zusätzlich beantragten Ergänzungen rechtfertigt sich dies zweifellos; allerdings sind wir der Auffassung, dass dieser Artikel von BLV und BLW gemeinsam vollzogen werden soll. Die Milchproduzenten sind an einer kostengünstigen und effizienten Lösung interessiert, welche ein Maximum an Synergien mit anderen ähnlich gelagerten Analytikleistungen (bspw. Milchleistungsprüfung) weiterhin sicherstellt. Die Konzentration auf ein schweizweites Labor erachten wir aus verschiedenen Gründen als Erfolg, den es auch weiterhin zu sichern gilt.</p> <p>Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass mit den Milchanalysen nicht nur Hygieneziele verfolgt werden. Analog wie beim Fleisch geht es zusätzlich auch um die (neutrale) Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch (Abs. 1). Dieser Aspekt hat in der Praxis einen sehr hohen wirtschaftlichen Stellenwert, weshalb einzig ein schweizweites Labor nicht nur befürwortet wird. Die Milchproduzenten verlangen in diesem Punkt eine analoge Behandlung wie im Schlachtviehbereich (Art. 49 LwG), indem der Bund dieses Instrument auch für Aspekte der Markttransparenz akzeptiert und fördert (Abs. 1). Das stärkt die Stellung der Produzenten in heiklen Situationen. Wichtig sind die Laborleistungen auch, wenn es darum geht, den Marktzugang von Schweizer Milchprodukten im Export zu dokumentieren (bspw. Prävention Paratuberkulose-Monitoring etc.). Dieser Punkt soll zusätzlich im Gesetz aufgenommen werden, weil solche Aspekte vermehrt dazu kommen. Im Weiteren erachten wir eine „Kann“-Formulierung nicht als ausreichend. Die Milchprüfung soll deshalb künftig aus den erweiterten Überlegungen im heutigen finanziellen Umfang vom Bund unterstützt werden.</p> <p>Wir sind im Grundsatz einverstanden, dass sich die Beitragsgewährung unverändert auf die erbrachten Laborkosten sowie die damit zusammenhängende Datenaufbereitung beziehen resp. beschränken soll. Gleichzeitig muss aber auch anerkannt werden, dass die Kosten der Milchprüfung bei weitem nicht nur aus Laborkosten bestehen. Bei der Festlegung des „angemessenen“ Beitrages gilt es die gesamten Aufwendungen der Milchprüfung zu berücksichtigen. Die Eigenleistungen</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Branche beinhalten unverändert auch die (Proben-) Logistik und das ganze Zahlenmanagement. Dies ist inhaltlich nicht neu, wird aber gerne ignoriert und soll nun im Gesetz auch sprachlich präzisiert werden (Abs. 2).
Art. 46 Höchstbestände, <i>Art. 46 Abs. 3</i>	³ Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist aus politischen Gründen opportun. Die vorgeschlagene Weiterentwicklung zur besseren Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird aus Sicht der Milchproduzenten begrüsst. Im Zeitalter der „Food-Waste“-Diskussion sollte diese Flexibilität ein Muss sein. Ebenso ist die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben positiv zu werten.
Art. 70a <i>Abs. 1 Bst. c und i</i>	¹ Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder	Was die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erhalt von Direktzahlungen betrifft, hat die SMP folgende Haltung: <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die SMP lehnt es ab, die Ausrichtung von Direktzahlungen explizit zusätzlich an die Einhaltung der Bestimmungen zum Natur- und Heimatschutzgesetz zu binden. Die aufgeführte Begründung hat keine Substanz und könnte inflationär ausgeweitet werden. Es besteht kein Grund dazu. • i.) Die SMP hat Verständnis für das Anliegen insbesondere der Bäuerinnen. Sachlich ist es als zusätzliche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen damit aber so negativ deklariert und eher falsch platziert. Denn grundsätzlich muss bei Sozialversicherungsschutz zwischen Risiko- und Vorsorgeabsicherung unterschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Risikoabsicherung ist ein Must für die Betriebsführung (bspw. Mindestdeckung bei Taggeldversicherung).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 2</p>	<p>er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.</p> <p>2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:</p> <p>a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere;</p> <p>b. eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste eine ausgeglichene Düngerbilanz</p> <p>c. eine ausreichende Förderung der Biodiversität;</p> <p>d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz;</p> <p>e. eine geregelte Fruchtfolge;</p> <p>f. einen geeigneten Bodenschutz;</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Vorsorgeabsicherung ist die zeitliche Flexibilität grösser. Die SMP würde es begrüessen, den letzten Punkt aber im positiven Sinne als (Teil-) Element eines leistungsbezogenen „Betriebsbeitrages“ (bspw. 2'000.- CHF) zu sehen. <p>Alternativ unterstützt die SMP den Vorschlag des Schweizer Bäuerinnen und Landfrauenverbandes (SBLV). Die Umsetzung könnte relativ einfach über den Beizug der Steuerakten sichergestellt werden. Eine Prüfung der sozialen Absicherung bei der Vergabe von Investitionskrediten ist überhaupt nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die SMP setzt sich für die Weiterführung der „SuisseBilanz“ ein. Es handelt sich um ein praxiserprobtes, etabliertes und weiterentwicklungsfähiges Instrument. Für SMP ist klar, dass die „SuisseBilanz“ einzuhalten ist. Die „Hof-Tor-Bilanz“ wird nach unserer Einschätzung einen administrativen Mehraufwand zur Folge haben und führt zu Unsicherheit. • c.) Wenn es darum geht, für die Betriebe mehr Flexibilität bei der Erfüllung der Biodiversität sicherzustellen, ist das akzeptabel. Aus Sicht der SMP sollen aber zusätzliche Biodiversitätsaspekte/-anforderungen auch durch den Markt – neben dem Bund (Agrarpolitik) - gefördert werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p><i>Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g</i></p>	<p>g. einen umweltschonenden Pflanzenschutz;</p> <p>h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;</p> <p>i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.</p> <p>³ Der Bundesrat:</p> <p>a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit der Ökosysteme der agronomischen und ökologischen Bedürfnisse;</p> <p>c. kann die Summe der Direktzahlungen pro Standardarbeitskraft begrenzen;</p> <p>e. kann für die Biodiversitätsbeiträge und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen;</p>	<ul style="list-style-type: none"> • g.) Es muss konkretisiert werden, was die geänderte Formulierung genau beinhaltet. SMP lehnt inhaltliche Verschärfungen ab. • h.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden standortspezifischen Massnahmen hinausgeht; andernfalls sind diese abzugelten. SMP lehnt inhaltliche Verschärfungen sonst klar ab. <ul style="list-style-type: none"> • a.) Es muss präzisiert werden, dass dies nicht über die heute bestehenden Massnahmen hinausgeht. <ul style="list-style-type: none"> • c.) Die SMP ist für die Beibehaltung der SAK-Begrenzung auf dem heutigen Niveau, um für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern; insbesondere auch unter dem neuen Aspekt, dass der minimale Flächenbesatz gemäss Vorschlag aufgehoben wird. Der Hinweis im Bericht (S. 106) bekräftigt uns zusätzlich in dieser Forderung und bestätigt die von uns einleitend gemachte Analyse vollständig (siehe 1.1).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen;</p> <p>g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • f.) Die SMP ist mit diesem Vorschlag zur Beitragsbegrenzung einverstanden, wie auch mit dem aktuell konkreten Vorschlag von max. 250'000.- CHF/Betrieb. Es geht auch hier darum für die Landwirtschaft imageschädigende „Auswüchse“ zu verhindern. Ob es weitere Begrenzungen braucht, wird die Zukunft weisen. Es ist richtig, dass der Bundesrat in diesem Punkt eine flexible Kompetenz hat. • g.) Je nach Entscheid zu Art. 70a Abs. 1 Bst. i ergeben sich hier Folgeanpassungen. <p>Ausbildung: Im Bericht auf Seite 68 (d) wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung (Art. 70a Abs. 1 Bst. h und Abs. 4 LwG) für den Erhalt von Direktzahlungen etwas anzupassen. Die Schweizer Milchproduzenten SMP unterstützen diesen Schritt Richtung Professionalisierung ausdrücklich. Der Beruf des Landwirts ist in den letzten Jahren in unserem gesellschaftlichen Umfeld generell anspruchsvoller geworden. Ein erfolgreicher Landwirt muss heute alle Aspekte unter den Stichworten: Agronomie, Markt/Ökonomie, Umwelt und Politik etc. dauernd auf dem „Radar“ haben. Der Direktzahlungskurs (Art. 4 Abs. 2 Bst. a) soll abgeschafft werden. Ein Attest ist aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten in Zukunft eine unzureichende Ausbildung für einen <u>Neueinsteiger</u>, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Mit diesem Schritt soll auch der Tendenz entgegengewirkt werden, obligatorische Spezialkurse für (landwirtschaftliche) Teiltätigkeiten einzuführen. Es ist statistisch (Korrelation) zudem eindeutig, hinreichend und langfristig erwiesen, dass Betriebsleiter mit guter Ausbildung bessere ökonomische Resultate erwirtschaften. Insofern unterscheidet sich die Landwirtschaft im Grundsatz nicht von anderen Branchen. Gemäss Vorschlag wäre diese Stossrichtung pro Jahr für rund 1'500 Neubezüger von Direktzahlungen von Relevanz. Ausnahmen müssten definiert werden (Übergangsfrist, Härtefälle, Berggebiet etc.).</p> <p>Wenn dieser Schritt politisch nicht oder nur mit vielen Abstrichen umsetzbar sein sollte, schlagen die Schweizer Milchproduzenten SMP alternativ vor, den neuen (Teil-) Betriebsbeitrag mit der klaren Ausbildungsanforderung umzusetzen. Damit wäre die Ausbildung nicht als (negative) Einschränkung zu verstehen, sondern als (positive) Motivation für einen zusätzlichen Beitrag. Gleichzeitig würde damit eine wirtschaftlich sinnvolle Ausrichtung nach Professionalität gefördert.</p>
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	¹ Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für	Die Schweizer Milchproduzenten sind der Auffassung, dass die flächenbezogene Stützung bei der Verteilung der Direktzahlungen etwas zugunsten der Arbeit zu verschieben ist. Gleichzeitig würde die Flächenmobilität bei erhöhter Ausbildungsanforderung / Professionalität ebenfalls leicht gefördert. In diesem Sinne ist der Vorschlag in der Vernehmlassung bei den Schweizer Milchproduzenten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
	<p>die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen modularen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Förderung der beruflichen Professionalität und zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen für Sektoren mit vermindertem Grenzschutz;</p> <p>b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;</p> <p>c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.</p> <p>² Versorgungssicherheitsbeiträge nach Absatz 1 Buchstaben b und c können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden. Der Bundesrat legt die weiteren Voraussetzungen</p>	<p>ten in Grundsatz positiv angekommen. Dabei ist es äusserst anspruchsvoll, mögliche Umverteilungswirkungen (Teilbesitzstand) bei gleichzeitiger Förderung von Produktionssystemen-, Ressourcen- und Übergangsbeiträgen verlässlich ein- und abzuschätzen. Der Vorschlag in der Vernehmlassung geht von einem Betrag von 150 bis 250 Mio. CHF aus, was im Mittel rund 3'000.- bis 4'500.- pro Betrieb ausmachen würde.</p> <p>Für die Schweizer Milchproduzenten muss ein Betriebsbeitrag an konkrete Anforderungen gebunden sein und darf nicht als „bedingungslos und einheitlich“ eingestuft werden. Die Schweizer Milchproduzenten könnten sich folgende Systeme gut vorstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Sachlich und fachlich sehr gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen Beitrag nach Standard-Arbeitskraft (mit Einstiegsschwelle ca. 0.5 SAK bis max. ca. 4.0 SAK) pro Betrieb und abgestuft nach Zonen. Damit würde der Stellenwert der Arbeitsleistung deutlich gestärkt. Als aktuell wichtiges und zentrales Gegenargument steht dem Vorschlag der jährliche administrative Aufwand gegenüber. Mit fortschreitender Digitalisierung tritt dies allerdings in den Hintergrund. Trotzdem hat diese Variante für die Milchproduzenten im aktuellen Umfeld nicht erste Priorität Inhaltlich auch gut nachvollziehbar erachten die Milchproduzenten einen modularen, mehrstufigen und gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates „leistungsbezogenen“ Beitrag mit folgenden Teilelementen: <table border="0" data-bbox="985 1037 1948 1165"> <thead> <tr> <th>Modul:</th> <th>Voraussetzung:</th> <th>Beitrag:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>„Förderung Professionalität“</td> <td>Fachausweis EFZ & Weiterbildung</td> <td>2'000.-</td> </tr> <tr> <td>„Offene Märkte“</td> <td>Milch- / Zuckerrübenproduktion</td> <td>3'000.-</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das System fördert sachliche Leistungen (qualifizierte und angemessene Ausbildung) resp. entschädigt Handicaps aufgrund von Marktöffnungen. Der Vorschlag wäre administrativ sehr einfach umsetzbar im Sinne einer ansteigenden „Flat-Rate“ (kumulativ):</p> <ul style="list-style-type: none"> Milch: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der vermarkten Milchmenge bis zu einem Maximum ab 150'000 kg (d.h. ab 150'000 kg: 3'000.- CHF). Zuckerrüben: Linear ansteigender Beitrag in Funktion der Anbaufläche Zuckerrüben bis zu einem Maximum ab 5 ha (d.h. ab 6.0 ha: 3'000.- CHF). 	Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:	„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-	„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-
Modul:	Voraussetzung:	Beitrag:									
„Förderung Professionalität“	Fachausweis EFZ & Weiterbildung	2'000.-									
„Offene Märkte“	Milch- / Zuckerrübenproduktion	3'000.-									

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>für den Bezug der Beiträge gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c fest.</p>	
<p>Art. 73 Biodiversitätsbeiträge</p>	<p>¹Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;</p> <p>b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.</p> <p>²Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.</p> <p>³Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>⁴Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkon-</p>	<p>Die Milchproduzenten sprechen sich im Grundsatz für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus, mit dem gleichzeitigen Ziel, die Administration auf allen Stufen tief zu halten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>zepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.</p> <p>Beibehalten des bisherigen Systems</p>	
<p>Art. 75 Produktionssystembeiträge</p> <p><i>Abs. 1 Bst. b und d</i></p>	<p>¹ Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:</p> <p>b. einen nach Nutzungsart, Tierkategorie und Wirkung abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen;</p> <p>c. einen nach Tierkategorie und Grossvieheinheit aufwandgerecht abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit für besonders tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p>d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.</p>	<p>Der SMP befürwortet die grundsätzliche Stärkung der Produktionssystembeiträge mit den vorgeschlagenen konzeptionellen und gesetzlichen Ergänzungen; sowohl bei Artikel 75 wie auch bei Artikel 87a (Abs. 1 Bst h). Für die vorgeschlagene Weiterentwicklung sind aber folgende Punkte für die 20'000 Milchproduzenten in der Schweiz <u>sehr wichtig</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Verknüpfung von Produktionssystembeiträgen mit den Mehrwertprogrammen von Branchen erachten wir als sehr sinnvoll. Gleichzeitig muss die Politik allerdings auch bereit sein, marktrelevante – neben politikrelevanten - Kriterien aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS sind weiter zu stärken und zu differenzieren. Hier braucht es bei der Ausgestaltung eine Differenzierung nach Tierkategorien. ○ Auch das GMF-Programm gilt es unbedingt weiterzuentwickeln. Der Evaluationsbericht des Bundes (Agroscope von 2017) hat die Schwächen der Anwendung insbesondere in tieferen Zonen (Tal) aufgezeigt. Beim Programm GMF muss zwingend die Herkunft des Futters (Schweizer Futterbasis) bei den Kontrollen des Bundes ausgeschieden werden können. Unverständlich an der heutigen Ausgestaltung des Systems ist gleichzeitig, dass Futtermais (Raufutter) in der Verwaltung oftmals generell und unabhängig vom Standort (Zone) als „schlecht“ eingestuft wird, <u>anstatt die standortgerechte Förderung von Raufutterprotein und Raufutterenergie im Inland als ressourcenschonende Alternative zu Importen zu sehen</u>. Zwar handelt es sich hier um eine Detailfrage auf Verordnungsebene, doch braucht es dazu das Verständnis auf übergeordneter Ebene, weshalb der Aspekt hier ausdrücklich Erwähnung findet. ○ Bei einer Konkretisierung bspw. im Zusammenhang mit einem Projekt „Nachhaltige Schweizer Milch“ resp. „grüner Teppich“ (S. 80, Ausgestaltung Tabelle 8) fordern die Milchproduzenten ausdrücklich den direkten, zeitgerechten Einbezug. ○ Ebenso ist es bei der konkreten Ausgestaltung der staatlichen Massnahmen in einem späteren Stadium wichtig, keine Anreize zu setzen, welche ein Produktionsniveau fördern, für das kein (ausreichender) Absatzmarkt vorhanden ist. In diesem Fall würde

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aufgrund der Direktzahlungsanreize (direkt oder indirekt) ein Angebotsvolumen gefördert, das die Marktpreise unter Druck setzt. Diese Wechselwirkung gilt es im Auge zu behalten und zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • b.) Die vorgeschlagene Anpassung bei Abs. 1 Bst. b wird ausdrücklich befürwortet. Es muss auch eine Differenzierung nach Tierkategorie möglich sein. • c.) Bei Artikel 75 Abs. 1 Bst. c fordern die Milchproduzenten eine Anpassung. Zentral ist, dass die Beiträge nach Tierkategorie und Grossvieheinheit dem effektiven Aufwand entsprechend, festgelegt werden. • d.) Das vorgeschlagene Anreizprogramm „gesundes Nutztier“ (S. 82) wird ebenfalls unterstützt. Die Abstufung nach Tierkategorie wird ausdrücklich begrüsst. Wir befürworten allerdings eine breite Umsetzung auf 2022 und nicht erst auf 2024 (S. 83). Die SMP favorisiert dabei eindeutig den Aspekt "Massnahmen" und lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ab.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Beibehalten	Die SMP spricht sich gegen diesen Änderungsvorschlag aus und schliesst sich in diesem Punkt der Haltung der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) an.
Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	¹ Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für: a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen; b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.	<p>Inwieweit eine Zusammenfassung und eine faktische „Kantonalisierung“ der heutigen Massnahmen nach Artikel 73 und 74 LwG erwünscht und akzeptiert wird, werden letztendlich die Kantone zu einem sehr wesentlichen Teil zu entscheiden haben, da sie damit mehrfach in die Verantwortung einbezogen werden (Planung, Umsetzung, Mitfinanzierung, Evaluation etc.).</p> <p>Tatsache ist, dass der subjektive und objektive Handlungsbedarf regional unterschiedlich eingestuft wird. Gleichzeitig ist Agrarpolitik primär eine nationale Angelegenheit und die Praxis bei einzelnen Massnahmen der Landschaftsqualität der Vergangenheit haben sehr unterschiedliche und teilweise auch fragliche Massnahmen hervorgebracht.</p> <p>Aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten ist deshalb zentral, wenn dieser Weg beschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wichtig ist die Einschätzung der Kantone, die dadurch mehr Verantwortung übernehmen. ○ Aus nationaler Sicht braucht es trotzdem klare Vorgaben, was unterstützungsfähige Massnahmen konkret sind. ○ Den Finanzierungsanteil der Kantone bei mindestens 30% erachten wir als richtig und zwingend. Die Co-Finanzierung führt zu einer besseren Akzeptanz der Massnahmen in den Regionen analog der Praxis bei der Absatzförderung. ○ Unabhängig von der Weichenstellung (altes, neues System) ist es für die Milchproduzenten

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategie vorliegt.</p> <p>³ Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.</p>	<p>letztlich übergeordnet, dass das von der Öffentlichkeit für die erbrachten Leistungen eingesetzte Geld bei den Landwirten auch ankommt.</p>
<p>Art. 77 Übergangsbeiträge</p>	<p>¹ Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet.</p> <p>² Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewilligten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1995).</p> <p>³ Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen:</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP beurteilen die Konzeption der vorgeschlagenen Übergangsbeiträge als sinnvoll und zweckmässig, um den zeitlichen Übergang bei der AP 2022+ sozialverträglich zu gestalten (S. 86).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und</p> <p>b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest:</p> <p>a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb;</p> <p>b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.</p>	
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	<p>¹ Der Bund unterstützt:</p> <p>a. Meliorationen;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum;</p> <p>e. Projekte zur regionalen Entwicklung;</p> <p>f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP unterstützen die beiden materiellen Neuerungen in Bst. d und h. Die Beurteilung zu Bst. l hängt vom Grundsatz über den Systemwechsel bei Artikel 76a ab. Die SMP ist allerdings gegen die Abschaffung von Beiträgen für landwirtschaftlich genutzte Wohngebäude (Bst. n).</p> <p>Gleichzeitig stellt sich für die SMP beim Vergleich mit ausländischen Systemen die Frage, warum Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung nicht explizit Erwähnung finden. Dies wäre bestens kompatibel mit dem Hauptziel 2 (HZ 2: Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf dem Betrieb; S. 110).</p> <p>In der Praxis stellen wir aktuell fest, dass bei den Investitionskrediten grundsätzlich ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dies ist jedoch nicht der Fall bei den Betriebshilfedarlehen (BHD). Zudem besteht auch nicht die Flexibilität, Mittel allenfalls bedarfsgerecht umzulagern. Der Bedarf an Betriebshilfedarlehen wird nicht zuletzt aufgrund von grösseren klimatischen Extremereignissen (bspw. Frost, Trockenheit, Überschwemmungen etc.) nach unse-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>g. landwirtschaftliche Bauten und Anlagen;</p> <p>h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion;</p> <p>i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;</p> <p>j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe;</p> <p>k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;</p> <p>l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;</p> <p>m. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten Wohngebäuden;</p> <p>n. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung;</p> <p>² Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.</p>	<p>rer Einschätzung in der Zukunft zunehmen. Deshalb muss die Zuteilung der finanziellen Mittel zwischen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen flexibler vorgenommen werden können. Die notwendigen Anpassungen sind vorzunehmen.</p>
<p>Art. 105 Grundsatz</p>	<p>¹ Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten.</p>	<p>Im heutigen Marktumfeld und unter den aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist insbesondere die Molkereimilchproduktion gegenüber den anderen Produktionsbereichen der Schwei-</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung.</p> <p>³ Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen.</p> <p>⁴ Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen.</p> <p>⁵ Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden.</p> <p>⁶ Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.</p>	<p>zer Landwirtschaft schlechter gestellt. Zentraler Punkt ist der direkte Einfluss des EU-Milchmarktes auf den Schweizer Milchmarkt. Die Schweizer Milchproduzenten produzieren in der Schweiz mit Schweizer Kosten und EU-Preisdruck und bewegen sich damit in halboffenen Märkten. Gleichzeitig wird der Milchsektor dadurch gegenüber anderen Produktionszweigen in der Schweizer Landwirtschaft zum Teil wirtschaftlich sehr deutlich diskriminiert. Gleichzeitig ist die Milch das landwirtschaftliche Produkt mit der besten Wettbewerbsfähigkeit im europäischen Vergleich.</p> <p>Die Milchproduzenten fordern deshalb <u>für Sektoren mit offenen Grenzen</u> (Milch) Strukturhilfen auf der Basis von <u>nicht rückzahlbaren Pauschalbeiträgen zur Senkung der Strukturkosten</u>. Letztlich geht es um einen Beitrag zum Ausgleich des teuren schweizerischen Kostenumfeldes bei Investitionen am Standort Schweiz; um einen Beitrag zum Ausgleich eines sektoriellen Handicaps innerhalb der Schweizer Landwirtschaft.</p> <p>Der Kanton Waadt prüft die Einführung eines Pauschalbeitrages pro Kuh-GVE bei einem Neubau eines Milchviehstalls auf dem Niveau von 3'000.- bis 4'000.- CHF pro Stallplatz. Er hat die Einführung eines solchen Systems im Januar 2019 beschlossen.</p> <p>Die Schweizer Milchproduzenten fordern den Bundesrat auf, hinsichtlich der Botschaft zur AP 2022+ die Grundlagen für einen solchen Entscheid auf nationaler Ebene zu evaluieren und zu konkretisieren.</p>
Art. 141 Förderung der Zucht von Nutztieren	<p>¹ Der Bund kann die Zucht von Nutztieren fördern, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige</p>	<p>Die Schweizer Milchproduzenten SMP sind mit der Neuformulierung der gesetzlichen Grundlagen der aktuellen schweizerischen Tierzuchtpraxis einverstanden und unterstützen im Weiteren die Position der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR).</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen.</p> <p>² Er kann züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden, mit Beiträgen unterstützen.</p> <p>³ Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für:</p> <p>a. die Führung eines eigenen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt;</p> <p>b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt;</p> <p>c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit oder das Tierwohl erfüllt.</p> <p>⁵ Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen.</p> <p>⁶ Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen.</p> <p>⁷ Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen.</p> <p>⁸⁶ Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung.</p>	
<p>Art. 166 Im Allgemeinen</p> <p><i>Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3</i></p>	<p>¹ ...Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>Bei diesem Änderungsvorschlag (S. 97) geht es um die Verkürzung des Instanzenweges, um eine klarere Gewaltenteilung zur besseren rechtlichen Durchsetzung insbesondere von landwirtschaftlichen Kennzeichnungen bspw. nach Art. 14 LwG. Die Umsetzung dieser Änderung liegt im übergeordneten Interesse der Schweizer Milchproduzenten.</p>

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonalen Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen.</p> <p>³ Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen <i>Abs. 2bis</i>	^{2bis} Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei allen den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Aus Sicht der Schweizer Milchproduzenten soll die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen (S. 115) jene Kategorie/Rubrik betreffen, wo ein Verstoss zu verzeichnen ist. Die aktuelle Bestimmung ist unverhältnismässig.

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2'127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11'252 Millionen Franken	Die SMP ist befriedigt über die Höhe der vorgeschlagenen landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Periode 2022 – 2025 (S. 134ff.). Darin sind ebenfalls die Mittel infolge Integration der Nachfolgelösung „Schoggigesetz“ ins Landwirtschaftsbudget ab 1.1.2019 enthalten. In einem sehr wesentlichen Punkt innerhalb der AP 2022+ besteht damit ein Zeichen für Stabilität. Angesichts des Einkommensniveaus in der Landwirtschaft und insbesondere in der Milchproduktion wäre eine allfällige „Teuerungskürzung“ nicht angebracht, falls die effektive Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0.8 Punkten unterschreiten würde.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz</i>	⁴ In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Die SMP ist damit einverstanden.
<i>Art. 14 Abs. 2, 4 und 7</i>	<p>² Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird.</p> <p>⁴ Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens zweieinhalb drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden.</p> <p>⁷ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Der Vorschlag, die Düngergrossvieheinheiten (DGVE) generell und undifferenziert von max. 3 auf max. 2.5 zu reduzieren (S. 117), trägt den unterschiedlichen regionalen und lokalen Verhältnissen in keiner Art und Weise Rechnung. Für die Schweizer Milchproduzenten SMP ist selbstverständlich unbestritten, dass die Gewässerschutzbestimmungen überall einzuhalten sind. Wo dies nicht erfüllt werden kann, braucht es Verschärfungen.</p> <p>Grundsätzlich sind die natürlichen Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion aber sehr unterschiedlich. Es gibt durchaus gute und sehr gute Standorte in der Schweiz, wo der Besatz von 3.0 DGVE gewässerschutztechnisch unproblematisch ist. Die Input-Output-Situation kann mit der Suisse-Bilanz abgebildet werden, allenfalls braucht es gewisse Anpassungen. Eine undifferenzierte Deckelung würde insbesondere gute landwirtschaftliche Standorte bspw. mit sinnvollem Zwischenfutterbau für die Milchproduktion benachteiligen und unternehmerisch zurückbinden. Die Milchproduzenten lehnen deshalb diese undifferenzierte Reduktion im Gewässerschutzgesetz von 3.0 auf 2.5 DGVE ab. Die aktuelle Situation zeigt es exemplarisch auf, dass Gewässerschutz bei genauer Betrachtung</p>

		<p>eine sehr regionale Angelegenheit ist, welcher durch den Vorschlag nicht Rechnung getragen wird. Beispielsweise „beklagen“ sich die Fischer über Nährstoffmangel in verschiedenen Schweizer Seen (bspw. Bodensee, Vierwaldstättersee etc.), während es in anderen Gewässern Ungleichgewichte gibt (bspw. Zugersee).</p> <p>Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (oBB) wird begrüsst.</p>
--	--	--

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 1 Zweck</i>	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1a</i>	<i>Bisheriger Art. 1</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 1b</i>	<i>Bisheriger Art. 1a</i>	Die Änderung wird begrüsst.
<i>Art. 11a Sachüberschrift</i>	Tiergesundheitsdienste	
<i>Art. 11b</i>	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Der Vorschlag steht im Zusammenhang mit der Anpassung in Artikel 119 LwG (S. 92, 138) zur Förderung der Nutztiergesundheit resp. zur Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerkes für Nutztiergesundheit. Die Änderungen werden von den Schweizer Milchproduzenten SMP begrüsst.

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Für die Schweizer Milchproduzenten ist eine Revision des Pachtgesetzes nicht dringend. Wenn darauf eingetreten wird, unterstützen die Schweizer Milchproduzenten SMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.		
<i>Ingress</i>	Gestützt auf die Artikel 104 und 122 der Bundesverfassung	Einverstanden
Art. 27 Abs. 1 und 4	<p>¹ Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist:</p> <p>a. um drei Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung mindestens drei Jahre vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>b. um drei bis sechs Jahre bei Grundstücken, wenn die Kündigung innerhalb von drei Jahren vor Ende der laufenden Pachtperiode eingegangen ist,</p> <p>c. um drei bis sechs Jahre bei Gewerben., wenn dies für den Beklagten zumutbar ist.</p> <p>⁴ Aufgehoben Er würdigt dabei die persönlichen Verhältnisse und berücksichtigt namentlich die Art des Pachtgegenstandes und eine allfällige Abkürzung der Pachtdauer.</p>	<p>Änderung wird abgelehnt: Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt die SMP eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.</p> <p>Da die Zumutbarkeit durch den Richter zu beurteilen ist, hält die SMP am bisherigen Absatz 4 fest (ohne die Erstreckungsdauern).</p>
Art. 36 Abs. 2 (neu)	<p>² Der Bundesrat setzt die Sätze für die Verzinsung des Ertragswerts und die Abgeltung der Verpächterlasten fest und bestimmt den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile.</p>	<p>Da mit den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 38 auf den Zuschlag für die allgemeinen Vorteile verzichtet wird (Abs. 1 Bst. c), muss auch Art. 36 angepasst werden.</p>
Art. 37 Pachtzins für Gewerbe	<p>Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpegebäude, den und Boden sowie die Pächterwohnung;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpegebäuden, den und Boden sowie der Pächterwohnung;</p> <p>c. einem ortsüblichen Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, für Wohnungen neben der Pächterwohnung.</p>	<p>Der Änderungsvorschlag wird abgelehnt: Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Die mittleren Aufwendungen der Verpächter sollen nur angemessen abgegolten werden. Nachdem bei der Ertragswertkalkulation die Kosten nur zu rund 80 Prozent berücksichtigt werden, ist es nicht gerechtfertigt, die Verpächterlasten vollständig abzugelten. Der Verpächter wäre somit gegenüber dem Eigentümer besser gestellt.</p>

		<p>Da der Pächter gegenüber dem Mieter zusätzliche Pflichten hat (Art. 22 Abs. 3: ordentlicher Unterhalt), stellt der ortsübliche Mietzins als Pachtzins eine Bevorzugung des Verpächters gegenüber dem Vermieter dar (der Verpächter hat nur die Hauptreparaturen zu leisten und erhält den ortsüblichen Mietzins, den auch ein Vermieter erhalten würde).</p>
<p>Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke</p>	<p>¹ Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich höchstens zusammen aus:</p> <p>a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGG für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpbäude und Boden;</p> <p>b. der angemessenen Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpbäuden und Boden (Verpächterlasten).</p> <p>c. Aufgehoben einem Zuschlag für die allgemeinen sich für den Pächter aus einer Zupacht ergebenden Vorteile.</p> <p>² Aufgehoben Im Einzelfall sind auf den Betrieb bezogene Zuschläge von je höchstens 15 Prozent zulässig, wenn das Grundstück:</p> <p>a. eine bessere Arrondierung ermöglicht;</p> <p>b. für den Betrieb des Gewerbes günstig liegt.</p> <p>³ Aufgehoben Für landwirtschaftliche Gebäude dürfen keine Zuschläge nach dem Absatz 2 eingerechnet werden.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Mit der Präzisierung, dass sich der Pachtzins für Grundstücke höchstens aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammensetzt, wird klargestellt, dass die bisher in Art. 7 Abs. 3 Pachtzinsverordnung geregelte kantonale Korrektur (bis 15 Prozent Verminderung oder Erhöhung) keine gesetzliche Grundlage hat und somit aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschläge geht jedoch zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Da der Zuschlag für die allgemeinen Vorteile schwer zu begründen ist, beantragt die SMP die Streichung des Bst. c. Hingegen sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.</p> <p>Da diese Zuschläge bei Gebäuden wie bisher nicht angewendet werden sollen, muss Abs. 3 beibehalten werden.</p>
<p><i>Art. 38a Pachtzins bei Baurecht (neu)</i></p>	<p>Bei Baurechten entspricht der Pachtzins für den mit dem Boden belasteten Baurecht dem Pachtzins für den Boden (ohne Gebäude).</p>	<p>Bei der Pachtzinsberechnung bestehen beim Baurecht Unklarheiten. Teilweise wird für den mit dem Baurecht belasteten Boden ein Baurechtszins akzeptiert, der deutlich über dem Pachtzins für den Boden liegt. Die Rekurskommission EVD kam jedoch zum Schluss, dass bei der Festlegung des höchstzulässigen Pachtzinses der Baurechtszins einzurechnen ist. Somit kann der Pachtzins für die Baurechtsfläche nicht höher sein als der Pachtzins für den Boden.</p>

<p>Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen</p>	<p>¹ Der Pachtzins für Wohnungen, ohne die Pächterwohnung bei Gewerben, entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins, abzüglich des mittleren Aufwandes für die Pächterpflichten, ohne Nebenkosten. ² Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.</p>	<p>Die Änderung kann unterstützt werden: Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Zudem sind vom effektiv erzielbaren Mietzins die Aufwendungen für Pächterpflichten abzuziehen.</p>
<p>Art. 41 Zuschlag für längere Pachtdauer</p>	<p>Verabreden die Parteien eine Fortsetzungsdauer Pachtdauer, welche die gesetzlichen Fortsetzungsdauer Mindestpachtdauern um mindestens drei Jahre übersteigt, so ist für die ganze Fortsetzungsdauer Pachtdauer ein Zuschlag von 15 Prozent zum Pachtzins zulässig.</p>	<p>Mit der Änderung sollen die Verpächter auch zu längeren Erstpachtdauern animiert werden. Insbesondere bei Baurechtsverhältnissen, bei denen üblicherweise der Pächter den Boden für die gleiche Dauer wie die Baurechtsdauer pachtet und die Erstpachtdauer deutlich länger als die Mindestpachtdauer ist, kann mit dem Zuschlag für die längere Pachtdauer dem Baurechtsgeber entgegengekommen werden.</p>
<p>Art. 41a (neu)</p>	<p>Führen Änderungen der Pachtzinsverordnung gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 bei bestehenden Pachtverhältnissen landwirtschaftlicher Gewerbe zu einer Erhöhung des Pachtzinses, wird die Erhöhung pro Jahr begrenzt.</p>	<p>Damit sichergestellt ist, dass die unbestrittene Änderung der Pachtzinsverordnung in Art. 14a vom 31. Januar 2018 auch eine genügende gesetzliche Grundlage hat, ist das LPG entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 43</p>	<p><i>Aufgehoben</i></p> <p>Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke ¹ Gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke können die vom Kanton bezeichneten Behörden bei der Bewilligungsbehörde Einsprache erheben. Die Behörden können vorsehen, dass Pachtzinse offen gelegt werden. ² Die Einsprache ist innert drei Monaten seit Kenntnis des Vertragsabschlusses oder der Anpassung des Pachtzinses zu erheben, spätestens aber innert zwei Jahren seit Pachtantritt oder seit dem Zeitpunkt, auf den die Pachtzinsanpassung erfolgt ist.</p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt: Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern. Allerdings ist eine wirkungsvolle Kontrolle nötig. Daher sollen den kantonalen Behörden die Möglichkeit gegeben werden, eine Offenlegung der Pachtzinse zu verlangen.</p>

<i>Art. 58 Abs. 1</i>	¹ Kantonale Erlasse, die sich auf dieses Gesetz stützen, müssen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zur Kenntnis gebracht werden.	Einverstanden
-----------------------	--	---------------

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

Für die Schweizer Milchproduzenten ist eine Revision des bäuerlichen Bodenrechts überhaupt nicht dringend. Die Milchproduzenten möchten nicht darauf eintreten. Wenn trotzdem darauf eingetreten wird, unterstützen die Schweizer Milchproduzenten SMP die Haltung des Schweizer Bauernverbandes.

Vernehmlassung Agrarpolitik ab 2022 (AP22+): Fragebogen zur möglichen Aufhebung von Massnahmen im Bereich Produktion und Absatz

Absender

Name und Adresse des Kantons, des Vereins, der Organisation usw.

Schweizer Milchproduzenten SMP
Weststrasse 10
3000 Bern 6Kontaktperson für Rückfragen: *[Name, E-Mail, Telefon]*Thomas Reinhard
Thomas.Reinhard@swissmilk.ch
031 35 95 482**Vorbemerkungen:**

Der Bundesrat möchte die Vernehmlassung zur AP22+ nutzen, um die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Vergabe von Zollkontingenten sowie die Aufhebung verschiedener Marktentlastungsmassnahmen zur Diskussion zu stellen. Die interessierten Kreise werden deshalb gebeten, sich mithilfe des vorliegenden Fragebogens zu den einzelnen Vorschlägen zu äussern.

1. Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten (Art. 22 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, Art. 23, Art. 48 Abs. 2 und 2^{bis} LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.2 im erläuternden Bericht)

1.1. Befürworten Sie die Aufhebung der Inlandleistung als Kriterium bei der Verteilung von Zollkontingenten?

 Ja Nein

Bemerkungen:

Die SMP spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen Systems beim Fleisch aus. Das System mit der Inlandleistung ist schon mehrfach im eidgenössischen Parlament beraten worden. Mit der Abschaffung und der teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung ab 2014 liegen Fakten auf dem Tisch, welche für die Inlandproduzenten von grosser Bedeutung sind. Während der Periode ohne Inlandleistung (mit Versteigerung) gab es keine besseren Preise für die Inlandproduzenten.

1.2. Falls die Inlandleistung aufgehoben würde, wie sollten die Mehrerträge aus der Versteigerung der Zollkontingente (ca. 50–65 Millionen Franken pro Jahr) verwendet werden?

 Die Erträge sollten in die Bundeskasse fliessen und so den Steuerzahlenden zugutekommen, da die Konsumentinnen und Konsumenten die Kosten des Zollschutzes tragen (höhere Lebensmittelpreise). Die Mehrerträge sollten bei einem substanziellen Abbau der Agrarzölle infolge von neuen oder weiterentwickelten Handelsabkommen zur zeitlich befristeten Finanzierung von Begleitmassnahmen zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft verwendet werden. Sie sollten ganz oder teilweise ins Landwirtschaftsbudget fliessen (ohne zeitliche Befristung). Vorschlag für andere Verwendung: *Klicken Sie hier, um Text einzugeben.*

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2. Marktentlastungsmassnahmen Fleisch (Art. 50 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Fleisch?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Marktentlastungsmassnahmen Eier (Art. 52 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.6)

Befürworten Sie die Aufhebung der Beiträge an die Marktentlastungsmassnahmen für Eier?

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

4. Beiträge öffentliche Märkte im Berggebiet (Art. 50 Abs. 2 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.7)

Befürworten Sie die Aufhebung der Infrastrukturbeiträge für öffentliche Märkte im Berggebiet?

Ja Nein

Bemerkungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5. Beiträge für die Verwertung der Schafwolle (Art. 51bis LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.8)

Befürworten Sie die Aufhebung der finanziellen Unterstützung an die Verwertung von inländischer Schafwolle? (Die innovativen Projekte im Bereich Schafwolle sollen weiterhin im Rahmen der QuNaV¹ unterstützt werden)

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

6. Beiträge für die Verwertung von Früchten (Art. 58 Abs. 1 LwG, vgl. Ziffer 3.1.2.9)

Befürworten Sie die Abschaffung der Beiträge für die Lagerung der betriebsbezogenen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat?

Ja Nein

Bemerkungen:

Für die SMP nicht relevant.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der Befragung. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen als PDF oder als Word-Dokument per Mail bis spätestens am **6. März 2019** an folgende Mailadresse:

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

¹ Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (SR 910.16)